

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. Mk. 3.00 einschließlich des "Mittl. Unterhaltungsblattes" in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberkühengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Soja, Unterkühengrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die kleinste Zeile 20 Pfg. Im Restemittel die Zeile 50 Pfg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 50 Pfg. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher abgegebenen Anzeigen.

Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Änderungen des Betriebes der Zeitung, der Redaktionen oder der Verlagsanstalten — hat der Besitzer diesen Nachdruck auf Befreiung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Beibehaltung des Bezugsvertrages.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: **Emil Hannebohn in Eibenstock.**

Druckerei Nr. 110.

Nr. 95.

Sonnabend, den 26. April

1919.

Fleischration.

In der laufenden Woche kommen 170 g Fleisch auf den Kopf der vollkornberechtigten Personen zur Verabreichung, und zwar 120 g Rindfleisch und — mit ministerieller Genehmigung — 50 g Schweinefleisch. Auf die Kinderfleischkarte kommt die halbe Menge zur Verteilung.

Der Preis beträgt 2,56 Mk. für das Pfund.

Schwarzenberg, den 24. April 1919.

Der Bezirksverband

Der Arbeiterrat

der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Dr. Wimmer.

Murich.

Erdbeer- und Kirschernte 1919.

Auf Grund der Bekanntmachungen des Reichskanzlers über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 607/728) und über die Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (R.-G.-Bl. S. 604) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Versendung von Erdbeeren und Kirschen mit der Bahn oder mit dem Schiff, auch als Stückgut (Epressgut) oder als auf Fahrkarte ausgegebenes Gut oder als Traglast ist nur zulässig auf Grund eines von der Landesstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsabteilung — ausgestellten **Verbandscheines**.

Die Gültigkeitsdauer des Bandscheines beträgt 5 Tage, wobei der Tag der Ausfertigung als erster Tag gerechnet wird. Der letzte Tag der Gültigkeitsdauer wird auf dem Bandschein vermerkt.

§ 2.

Der Bandschein wird

a) für Sendungen nach Orten **außerhalb** Sachsens von der Landesstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsabteilung —,

b) für Sendungen nach Orten **innerhalb** Sachsens von dem Kommunalverband des Erzeugungsortes oder den vom Kommunalverband bestimmten Stellen ausgehändig und ist bei den genannten Stellen schriftlich oder mündlich zu beantragen.

§ 3.

Bei Eisenbahn- oder Schiffs-Ladungen sowie bei Stückgut- (Epressgut-)Sendungen wird der Bandschein in Form eines Stempelaufdruckes auf den Verladepapieren erteilt, der folgenden Wortlaut hat:

... kg Erdbeeren zur Beförderung mit Eisenbahn innerhalb Sachsens zugelassen bis zum ... nach außerhalb Sachsens

Für auf Fahrkarte ausgegebenes Gut sowie für Traglasten wird der Bandschein in schriftlicher Form erteilt. Er trägt außer dem oben genannten Wortlaut noch die Aufschrift: „Gültig nur für einmalige Beförderung“.

Dieser Bandschein ist bei der Annahme des Gepäckstückes von der Bahn oder dem Schiffsverkehrsunternehmen zu entwerfen. Der Reisende hat den Bandschein während der Fahrt bei sich zu führen und ihn auf Verlangen dem Polizeibeamten oder sonstigen Ueberwachungsstellen vorzuzeigen.

§ 4.

Sendungen, die mit Verladepapieren ohne den vorgeschriebenen Stempelaufdruck (§ 3 Abs. 1) oder die ohne die schriftliche Genehmigung (§ 3 Abs. 2) erfolgen, werden von der Bahn (dem Schiffsverkehrsunternehmen) zurückgewiesen. Ebenso erfolgt die Zurückweisung, wenn die Begleitpapiere mit Änderungen, insbesondere bei Gewichtangaben, vorgelegt werden.

Nach Aufgabe der Früchte zur Beförderung auf der Bahn oder im Schiff ist der Absender nur noch mit Genehmigung der Landesstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsabteilung — zu bestimmen berechtigt, daß die Auslieferung der Früchte an einen anderen als den in der Urkunde bezeichneten Empfänger zu erfolgen hat.

§ 5.

Der Bandschein ist zu versagen, wenn

a) Interessen der Volkswirtschaft entgegenstehen, insbesondere Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Versendung die Erfüllung von Lieferungsverträgen oder von durch die Landesstelle für Gemüse und Obst erfolgten Lieferungsauflagen gefährdet wird,

b) Verdacht des Preiswuchers oder eines Verstoßes gegen gesetzliche oder behördliche Anordnungen begründet ist.

Der Bandschein darf nicht verweigert werden, wenn der Erzeuger die von ihm erbaute Früchte an einen anderen Ort als den Erzeugungsort zur Verwendung in seinem eigenen Haushalt verbringen will.

§ 6.

Gegen die Versagung des Bandscheines ist Beschwerde an die Landesstelle für Gemüse und Obst — Verwaltungsabteilung — zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich oder telegraphisch einzureichen, sie ist an einen Ausschluß von zwei Tagen gebunden und hat spätestens an dem der Versagung nachfolgenden zweiten Wochentage bei der Landesstelle für Gemüse und Obst — Verwaltungsabteilung — einzugehen.

§ 7.

Für die Ausstellung eines Bandscheines (§ 3 Abs. 1 und 2) wird eine Gebühr erhoben, die bei Sendungen nach Orten außerhalb Sachsens 1 Mark für jeden angefangenen Zentner, bei Sendungen innerhalb Sachsens 60 Pfg. für jeden angefangenen Zentner beträgt.

§ 8.

Die Landesstelle für Gemüse und Obst und die von ihr Beauftragten sind unter Verpflichtung zur Geheimhaltung befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Geschäftsblätter und Geschäftsbriefe einzusehen, die erforderlichen Auskünfte zu verlangen, die Räume und Grundstücke zu besichtigen, in denen Vorräte gelagert oder feilgehalten werden oder in denen Früchte zu vermehren sind.

Beide Teile sind berechtigt, bei der Besichtigung von Räumen die Anwesenheit eines Vertreters der Ortspolizeibehörde zu verlangen. Die Ortspolizeibehörden haben dem darauf gerichteten Ersuchen eines Beteiligten zu entsprechen.

§ 9.

Wer den vorstehenden, sowie den in Ausführung dieser Verordnung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe von § 17 der Bekanntmachung über die Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft, sofern nicht nach § 5 der Bundesratsverordnung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 eine höhere Strafe verurteilt ist.

Dresden, am 23. April 1919.

324 a V G 1

Wirtschaftsministerium,
Landeslebensmittelamt.

Polizeistunde.

Auf Grund erteilter Ermächtigung des Generalkommandos des XIX. Armee Korps in Leipzig wird die Polizeistunde allgemein wieder auf

12 Uhr abends

festgesetzt.

Zuwiderhandlungen werden nach § 8 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln vom 11. Dezember 1916 mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Aue, Eibenstock, Löbnitz, Neustädtel, Schneeberg und Schwarzenberg, am 22. April 1919.

Die Amtshauptmannschaft Schwarzenberg und die Stadträte der vorgenannten Städte.

Anmeldung zur Feuerwehrtammrolle.

Sämtliche in der Zeit vom 1. Januar 1893 bis zum 31. Dezember 1897 geborenen männlichen Personen werden hiermit zum Pflichtfeuerwehrenden ausgehoben.

Soweit die Angehörigen der vorstehenden Jahrgänge nicht Mitglieder der freiwilligen Turnerverwehren sind, werden sie aufgefordert, sich

Sonntag, den 27. dts. Mts., vorm. 11—12 Uhr

in der Lebensmittelabteilung zur **Feuerwehrtammrolle** anzumelden.

Wer die Meldung versäumt, wird bestraft.

Etwasige Befreiungsgründe sind unter Vorlegung schriftlicher Unterlagen geltend zu machen.

Eibenstock, den 24. April 1919.

Der Stadtrat.

Städtischer Fleischverkauf

Sonnabend, den 26. dts. Mts., in den Fleischereigeschäften der Gruppe II.

Kopfmenge: 120 g Rindfleisch und 50 g Schweinefleisch.

Urtauber erhalten Fleisch bei Martin Müller.

Verkaufsordnung:

R u S	in der Zeit von 8—10 Uhr vorm.,
N—Q u. T—Z	" " " " 10—12 " "
H—M	" " " " 1—3 " nachm.,
A—G	" " " " 3—5 " "

Eibenstock, den 25. April 1919.

Der Stadtrat.

Verkauf von Hühnerfutter

Sonnabend, den 26. dts. Mts., vormittag von 8—12 Uhr in der städtischen Verkaufsstelle, Bergstraße 7.

Eibenstock, den 25. April 1919.

Der Stadtrat.

Selektenschule.

Aufnahmeprüfung: Montag, den 28. April, vorm. 8 Uhr.

Einschulung: Montag, den 28. April, nachm. 2 Uhr für die Klassen 1 bis 7, nachm. 3 Uhr für die Klassen 8 und 9.

Unterrichtsbeginn: Dienstag, den 29. April.

Sprechstunde: werktäglich 11 bis 12 Uhr vorm.

Die Schulleitung.

Unterrichtszeiten der Gewerbeschule

vom 28. April 1919 ab

Klasse	Ia	Montag 7—11 Uhr	Mittwoch 7—11 Uhr
	Ib	Dienstag 7—11 "	Mittwoch 7—11 "
	IIa	Montag 7—11 "	Freitag 7—11 "
	IIb	Dienstag 7—11 "	Freitag 7—11 "
	IIIa	Montag 7—11 "	Donnerstag 7—11 "
	IIIb	Montag 7—11 "	Dienstag 7—11 "
Mädchenabteilung		Mittwoch 7—11 "	Freitag 7—11 "

Die Schulleitung.